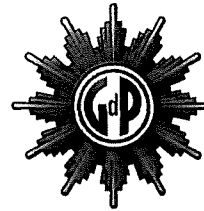


THÜR. LANDTAG POST
25.08.2023 09:27

22068/2023



**Gewerkschaft
der Polizei**

Thüringen

Gewerkschaft der Polizei • Auenstraße 38a • 99089 Erfurt

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

per Mail: poststelle@thueringer-landtag.de

Den Mitgliedern des InnKA

Thüringer Landtag
Z u s c h r i f t
7/2877

zu Drs. 7/8057

Landesbezirk Thüringen e. V.
Landesbezirksvorstand
Auenstraße 38a
99089 Erfurt

Telefon: 0361 59895-50
Fax: 0361 59895-11

gdp-thueringen@gdp.de
www.gdp-thueringen.de

24.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der GdP Thüringen bedanken wir uns für die Anhörung und die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme zum vierten Gesetz zur Änderung des Thüringer Personalvertretungsgesetzes.

Wir begrüßen grundsätzlich den Gesetzentwurf für die Bediensteten im Freistaat Thüringen.

Die Gewerkschaft der Polizei stellt fest, dass die gewerkschaftliche Forderung im vorgelegten Gesetz berücksichtigt worden ist. Mit diesem Gesetz wird mit der zukünftigen Umsetzung eine Verbesserung für die Personalvertretung der Beschäftigten erreicht. Die GdP steht für ein modernes, demokratisches Personalvertretungsrecht ein.

Im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Nr.1 und Nr.3

In der Begründung des Verfahrens vom Thüringer Oberverwaltungsgericht mit Beschluss vom 10.09.2022 – Az: 5 PO 525/21 wurde ausgeführt:

„Das novellierte Thüringer Personalvertretungsgesetz sei auch nicht mit dem Gesetz über die Mitbestimmung der Personalräte in Schleswig-Holstein vergleichbar, das durch seinen Verzicht auf einen Beispielskatalog tatsächlich ein umfassendes Mitbestimmungsrecht gewähre. Zwar habe sich der Thüringer Gesetzgeber an diesem Gesetz stark orientiert, dennoch habe er es aber unterlassen, eine identische Regelungssystematik im aktuellen Thüringer Personalvertretungsgesetz umzusetzen, sondern sich stattdessen - in Kenntnis der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts - für die Einführung

erweiterungsfähiger Katalogbeispiele entschieden. Soweit durch die Einführung der Katalogbeispiele jedenfalls auf der Ebene der gesetzgeberischen Erwägungen ein Widerspruch zum Gesetzeswortlaut erkennbar sei, führe dies allerdings nicht zu der erstinstanzlichen Bewertung, dass es sich bei den Beispielskatalogen in den §§ 72 Abs.5 und 73 ThürPersVG um einen "sachwidrigen, verunglückten Fremdkörper" handle, dem als eine Art "Büroversehen" keine maßgebliche Bedeutung zugemessen werden könne. Vielmehr sei gesetzgeberischer Wille die Erweiterung der Mitbestimmung gewesen, was durch den Begriff "insbesondere" erkennbar werde. Da jedoch zugleich auf die erforderliche Unberührtheitsklausel verzichtet worden sei, sei eine umfassende Allzuständigkeit nicht eingeführt worden."

„Insoweit war dem wiederholt auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Bezug nehmenden Gesetzgeber auch bewusst, dass - wenn eine umfassende Allzuständigkeit nebst Beispielskatalogen eingeführt werden sollte - die Aufnahme einer solchen Unberührtheitsklausel erforderlich wäre, um eine unbeschränkte Allzuständigkeit rechtlich zu gewährleisten (so auch: von Rottecken, jurisPR-ArbR 12/2021, Anm. 6). Dennoch wurde diese Klausel im Gesetz nicht verankert.“

Die umfassende Mitbestimmung der Personalvertretung muss bei Beibehaltung durch die Beispielskataloge in §72 und 73 ThürPersVG nicht berührt werden.

Das BVerwG entschied in seiner ständigen Rechtsprechung, dass das Mitbestimmungsrecht nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz umfassend ist und nicht durch Beispielskataloge eingeschränkt wird. Es betont jedoch an mehreren Stellen, dass dieser Beschluss nur auf die bremische Rechtslage anwendbar sei und sich eine unüberprüfte Übertragung auf andere Landespersonalvertretungsgesetze verbiete (Rn. 12 f.). Besonderheit im Bremischen PersVG sind die sog. „Unberührtheitsklauseln“. Diese Regeln, dass durch die Beispielskataloge die Allzuständigkeit nicht berührt wird. Eine solche Regelung existiert im ThürPersVG bisher nicht, sodass mit diesem Gesetzentwurf die o.g. Rechtsprechung auf die Thüringer Rechtslage übertragbar ist.

Wir begrüßen daher diese vorgeschlagenen Gesetzeseinfügungen, da mit diesem Gesetz eine Klarstellung erreicht wird.

Zu Artikel 1 Nr.2:

Nach den bisherigen Erfahrungen und Mitteilungen ist eine unbefristete Verlängerung als Alternative der Möglichkeit der Beschlussfassung von Personalräten zeitgemäß und gerechtfertigt.

Diese neuen Formen der Beschlussfassung haben sich bewährt und werden je nach Bedarf sinnvoll im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung bei den Personalräten eingesetzt.

Folgerichtig daher dieser Gesetzesentwurf, welcher die zukünftigen Bedürfnisse unter Nutzung aller Möglichkeiten in den Blick nimmt.

Für Rückfragen und Gespräche stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Landesvorsitzende GdP Thüringen